

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 167/86

BESCHLUSS

in Sachen

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die
Richter Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 17. Dezember 1986

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 11. Zivilsenats und Senat
für Familiensachen des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 7. November 1986 (Aktenzeichen:
11 WF 3443/86) wird auf Kosten des Beklagten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel ist unstatthaft, weil es sich bei
dem Beschluß des Amtsgerichts über die Zwangsgeldfest-
setzung, der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegt, nicht
um eine Endentscheidung im Sinne des § 621e Abs. 1 ZPO
handelt, die nach Maßgabe des § 621e Abs. 2 ZPO einer
weiteren Beschwerde zugänglich wäre (Senatsbeschluß vom
17. September 1980 - IVb ZB 565/80 - FamRZ 1981, 25).
Vielmehr unterliegt eine derartige Verfügung als Neben-
entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren nur der
unbefristeten Beschwerde nach § 19 Abs. 1 FGG, eine weitere
Beschwerde findet jedoch nicht statt. An dieser Rechtslage
hat sich durch die Erweiterung der Auskunftspflichten gemäß

§ 11 des am 1. April 1983 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich nichts geändert (vgl. Senatsbeschluß vom 12. Juli 1984 - IVb ZB 58/84 - nicht veröffentlicht).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 500 DM.

Lohmann

Portmann

